



Land Burgenland

Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft
Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und rechtliche Angelegenheiten des Tourismus
Referat Gewerbe-, Berufsrecht und rechtliche Angelegenheiten des Tourismus

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 04.09.2023
Sachb.: Manuela Zoffmann
Tel.: +43 57 600-2875
Fax: +43 57 600-2899
E-Mail: post.a2@bgld.gv.at

Zahl: A2/W.GV-10002-100-2023

Betreff: Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung
für das Güterbeförderungsgewerbe,
Prüfungstermin März 2024

VERLAUTBARUNG

Gemäß § 6 der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über den Zugang zum mit Kraftfahrzeugen betriebenen Güterbeförderungsgewerbe (Berufszugangsverordnung Güterkraftverkehr – BZGü-VO), BGBl.Nr. 221/1994 i.d.g.F., sowie der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates wird für die Abhaltung der fachlichen Eignungsprüfung folgender Termin für März 2024 festgelegt:

Schriftliche Prüfung:	01. März 2024
Mündliche Prüfung:	04. März bis 06. März 2024

Das **Ansuchen** um Zulassung zur fachlichen Eignungsprüfung hat der/die Prüfungswerber/in bis **spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin** beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2, Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und rechtliche Angelegenheiten des Tourismus, 7000 Eisenstadt, einzubringen.

Unter der Internetadresse

<http://www.e-government.bgld.gv.at/formulare>

kann ein Formblatt für das Ansuchen heruntergeladen werden. Weiters besteht die Möglichkeit das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung mittels Online-Formular einzubringen.

Dem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind anzuschließen:

1. die dem Nachweis des Vor- und Familiennamens dienenden Urkunden (Geburts- und Heiratsurkunde bzw. Meldebestätigung)
2. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr (Einzahlungsbestätigung),

3. diverse Abschlusszeugnisse, Diplome (HAK, HTBLA, Studienabschlüsse etc.) das heißt, bei entsprechendem schulischem Nachweis können dem Prüfungswerber Teile der in der Verordnung festgelegten Sachgebiete sowohl der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung erlassen werden.

Gemäß § 9 der BZP-VO hat der/die Prüfungswerber/in bei Antritt der schriftlichen und der mündlichen Prüfung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Der/Die Prüfungswerber/in hat gemäß § 13 Abs. 1 der BZP-VO als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung eine Gebühr von 12 v.H. des Gehaltes eines Bundesbediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, aufgerundet auf einen durch fünfzig teilbaren Eurobetrag, für die fachliche Eignungsprüfung an das Amt der Bgld. Landesregierung, 7000 Eisenstadt, auf das Konto bei der Bank Burgenland, IBAN: AT19 5100 0910 1300 1400, BIC: EHBBAT2E, zugunsten der VAS. 2-052005-8150 zu entrichten.

Für die fachliche Eignungsprüfung ergibt dies derzeit einen Betrag von 365,00 Euro (Änderungen vorbehalten).

Für den Landeshauptmann:
Der Abteilungsvorstand:
Mag. Bernhard Ozlsberger, BA



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>